

# **Öffentliche Bekanntmachung Nr. 05/2018 der Stadt Flöha**

## **Satzung der Stadt Flöha über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegestellen in der Stadt Flöha und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen
- § 4 Gastkind
- § 5 Eingewöhnung
- § 6 Zahlungspflicht und Fälligkeit des Elternbeitrages
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Festsetzung und Höhe der Elternbeiträge
- § 9 Versicherungsschutz
- § 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat
- § 11 Gemeinnützigkeit
- § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

### **Satzung der Stadt Flöha**

## **über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegestellen in der Stadt Flöha und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung)**

### **Präambel**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz, des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung vom 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft der Stadt Flöha betreut werden.

- (2) Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem SächsKitaG Kinderkrippen, Kindergärten und Horteinrichtungen. Die Betreuung erfolgt in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Vollendung 4. Klasse. Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.
- (3) Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sind Ganztagesbetreuungen der Klassenstufe eins bis sechs. Für diese Einrichtungen wird nachfolgend der Begriff „Kindertageseinrichtungen“ verwendet.

In kommunaler Trägerschaft befinden sich folgende Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung Spielhaus „Groß und Klein“
- Kindertageseinrichtung „Falkennest“
- Schulhort der Grundschule „Friedrich-Schiller“
- Hort des Förderschulzentrums Flöha
  
- Tagesmutter Madlen Wenzel
- Tagesmutter Cornelia Schreiber

In freier Trägerschaft befinden sich folgende Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Baumwollzwerge“ RV Freiberg e.V.
- Hort des Fördervereins für Nachwuchssport e. V.

## § 2

### **Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Schließzeiten**

- (1) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Erziehungsberechtigten werden für Kinder folgende **tägliche** Betreuungszeiten angeboten:

Für **Kinderkrippen und Kindergärten** werden innerhalb der Öffnungszeiten

1. bis 4,5 Stunden
2. bis 6,0 Stunden
3. bis 9,0 Stunden

und zusätzlich bei Bedarf

4. bis 10 Stunden
  5. bis 11 Stunden
- angeboten.

In **Horteinrichtungen** werden innerhalb der Öffnungszeiten

1. bis 5,0 Stunden (nur Nachmittagshort, ohne Frühhort)
  2. bis 6,0 Stunden (Früh- und Nachmittagshort)
- angeboten.

Die Begriffe „Frühhort“ und „Nachmittagshort“ sind dabei wie folgt zu definieren:

Der Frühhort entspricht der Betreuungszeit von der Öffnung der entsprechenden Horteinrichtung bis zum Unterrichtsbeginn des jeweiligen Kindes.

Der Nachmittagshort umfasst die Betreuungszeit nach Unterrichtschluss des jeweiligen Kindes bis zur Schließung der entsprechenden Horteinrichtung.  
Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtsende und Hortbetreuung wird gewährleistet.

Sollte in schulfreien Zeiten ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen, muss die Beantragung dieses Bedarfes mit dem Träger abgestimmt werden. Die Betreuungszeit, die über der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit liegt, kann mit Hilfe des festgelegten Satzes zur Berechnung von Mehrstunden oder einer Stundenerhöhung auf 7, 8 oder 9 Stunden, je als voller Monatsbeitrag, abgerechnet werden.

- (2) Für Plätze in Kindertagespflegestellen (für Kinder bis in der Regel dem vollendeten 3. Lebensjahr) werden analoge Betreuungszeiten angeboten.
- (3) In der Regel gelten bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung die Bedarfskriterien des Landkreises Mittelsachsen.  
Ein Betreuungsbedarf, der über diese Kriterien hinausgeht, ist von den Erziehungsberechtigten im Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu begründen und die entsprechenden Kosten sind vollumfänglich - einschließlich Absenkungsbeiträge - zu tragen.
- (4) Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Flöha und des dazugehörigen Ortsteiles Falkenau aufgenommen. Von dieser Regelung wird bei Kindern aus anderen Städten/Gemeinden abgesehen, wenn diese einen erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf (z. B. Sprachförderung) benötigen.
- (5) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung, der Stadt und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt.
- (6) Schließzeiten und Weiterbildungstage werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das kommende Jahr bekannt gegeben. Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgt die Bekanntgabe trägerspezifisch.

### **§ 3**

#### **An-, Ab und Änderungsmeldungen**

##### **I. Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist in der Regel mindestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich zu beantragen.  
Der vollständig ausgefüllte Antrag ist unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen bei der Stadt Flöha einzureichen.  
Bei kurzfristig zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden, wenn:
  - das Kind durch eine Notsituation sofort in eine Einrichtung aufgenommen werden muss und
  - das Kind bedingt durch sofortige Arbeitsaufnahme der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden muss.

Für das Schuleintrittsjahr hat die Beantragung für einen Hortplatz bis **spätestens zum 30.11. des Vorjahres** zu erfolgen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht zu keiner Zeit.
- (3) Für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchten und abgemeldet wurden, gilt eine Wiederaufnahmefrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

Wechselt ein Kind von einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft in eine Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft des Stadtgebietes Flöha bzw. entgegengesetzt, kann von dieser Wiederaufnahmefrist abgesehen werden. Ein solcher Wechsel ist schriftlich bei der Stadt Flöha, SG Kindertagesstätten zu beantragen, kann nur zum vollen Monat erfolgen und wird im Einzelfall entschieden.

- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger der Einrichtung unter Einbeziehung der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Flöha bzw. dem freien Träger.

## **II. Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

- (2) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle auf Dauer geschlossen wird,
- im Rahmen einer Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist und
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind (Verfahrensweise ist im Betreuungsvertrag festgelegt)

## **III. Änderungsmeldungen**

- (1) Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei der Stadt Flöha, Sachgebiet Kindertagesstätten für kommunale Einrichtungen bzw. bei der Einrichtungsleitung der freien Träger anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Gastkind**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen, bei einer unregelmäßigen Betreuung einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich und der Bedarfsplan eingehalten wird.
- (2) Der Besuch durch das Kind ist **schriftlich bei der Stadt Flöha, Sachgebiet Kindertagesstätten für kommunale Einrichtungen bzw. bei der Einrichtungsleitung der freien Träger mind. 1 Woche** vor Beginn der Betreuung von den Erziehungsberechtigten zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung erfolgt die Betreuung für die festgelegte Betreuungszeit.
- (4) Die Tagessätze zur Berechnung des Gastkindbeitrages werden mit der Bekanntmachung der Elternbeiträge veröffentlicht.

## § 5

### Eingewöhnung

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder von in der Regel dem vollendeten 1. Lebensjahr wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe für die Dauer von einem Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Eingewöhnung wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung oder der Kindertagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.
- (3) Für die Abrechnung des Eingewöhnungsmonates wird ein 4,5-Stunden-Vertrag angeboten. Der entsprechende Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, an welchem Tag in diesem Monat mit der Eingewöhnung begonnen wird.
- (4) Für die Zeit der Eingewöhnung finden die Abmeldefristen nach § 3 Punkt II dieser Satzung keine Anwendung.

## § 6

### Zahlungspflicht und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Flöha werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen. Sie endet mit Aufgabe der Betreuung gemäß § 3 Punkt II.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub und anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei bestehendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des

Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, welche die Dauer von einem Monat nicht übersteigen. Eine Kündigung zur Beitragsunterbrechung ist unzulässig.

Lediglich für Zeiten einer Probebeschulung an allgemeinbildenden Schulen kann auf Antrag die Aussetzung des Elternbeitrages beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich, mit Bekanntwerden, vor Antritt der Probebeschulung und **unter Vorlage einer Bestätigung der Schule** zu erfolgen. Eine nachträgliche Beantragung auf Befreiung ist nicht möglich.

- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides durch Überweisung oder Lastschrifteinzug.
- (5) Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge erfolgen bei freien Trägern nach trägerspezifischen Zahlungsmodalitäten.
- (6) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind der oder die Erziehungsberechtigten, die den Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Höhe und Abrechnung der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Flöha in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen gemäß Abs. 1:

- a) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 20,00 Prozent der

- Betriebskosten,  
b) für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 25,00 Prozent der Betriebskosten,  
c) für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 25,00 Prozent der Betriebskosten,  
d) für bis zu 6 Stunden als Hortkind in Ganztagesbetreuung 16,2 Prozent der Betriebskosten.

- (4) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit pro Tag. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als in Abs. 3 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.

Für Geschwisterkinder ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

2. Kind: 40 %  
3. Kind: 80 %  
ab dem 4. Kind: beitragsfrei

Bei Alleinerziehenden ergeben sich folgende abgesenkte Elternbeiträge:

1. Kind: 10 %  
2. Kind: 50 %  
3. Kind: 90 %  
ab dem 4. Kind: beitragsfrei

- (5) Der Elternbeitrag ist jeweils als voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (6) Das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (7) Bei Änderungen der Betreuungszeiten (Erhöhung bzw. Reduzierung) werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet. Änderungen sind schriftlich bei der Stadt Flöha bzw. dem freien Träger anzuzeigen.
- (8) Wechselt ein Kind im Monat der Einschulung von einem Kindergarten in einen Hort gilt folgendes:

Ist der Schulanfang bis zum 15. des Monats wird Hortbeitrag ab dem 1. Tag des Schulanfangsmonates berechnet.

Ist der Schulanfang nach dem 15. des Monats wird noch Kindergartenbeitrag für den Schulanfangsmonat und der Hortbeitrag erst ab dem Folgemonat des Schulanfangsmonates berechnet.

Ausgenommen von dieser Stichtagesregelung ist der Wechsel eines Kindes in den Hort des Fördervereins für Nachwuchssport e.V.

Hier gilt:

Wechselt ein Kind in den Hort des Fördervereins für Nachwuchssport e. V. wird festgelegt, dass dieses Kind, unabhängig davon, wann der Schulanfang im Monat des laufenden Jahres liegt, immer ab 01.08. in den Hort aufgenommen und für den Monat August der Hortbeitrag berechnet wird, d. h. der bestehende Betreuungsvertrag muss zum 31.07. des laufenden Jahres gekündigt werden.

- (9) Für Kinder, die die Klassenstufe 4 bzw. 6 mit dem letzten Schultag beenden, wird für den Monat in dem sich der letzte Schultag befindet, der volle Monatsbeitrag abgerechnet.

Für Kinder, welche die Klassenstufe 4 bzw. 6 beenden und in den sich anschließenden Sommerferien in einer Horteinrichtung betreut werden sollen, muss der Betreuungsbedarf schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei der Einrichtungsleitung angezeigt werden. Für die Betreuung in den Sommerferien werden volle Monatsbeiträge abgerechnet. Der Bedarf muss bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres gemeldet werden.

- (10) Für Mehrbetreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen, werden für jede angefangene Stunde Beiträge pro Kind berechnet. Die Höhe wird entsprechend Abs. 1 berechnet und in der Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

## **§10**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- er gibt Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung und unterstützt die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
  - er vertritt die Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und gegenüber dem Träger
  - er unterstützt die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat zu hören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die dauerhafte Schließung der Einrichtung
  - der Wechsel des Trägers der Einrichtung
  - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
  - die Festlegung der Regelöffnungszeiten
  - die Änderung bei der Essensversorgung
  - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.
- (4) An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und bei Bedarf ein Beauftragter des Trägers teilnehmen.

## § 11

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Flöha verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. August 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Flöha über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege in der Stadt Flöha vom 25.08.2016 (Öffentliche Bekanntmachung Nr. 12/2016) außer Kraft.

Flöha, 28.06.2018

Holuscha  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 28.06.2018

Holuscha  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Alle Änderungen zur vorherigen Satzung sind fett, kursiv und unterstrichen hervorgehoben